

Ordnung der Bergwacht Bayern Juni 2006



I. Organisation und Aufgaben

- § 1 Rechtsform und Zuordnung
- § 2 Bezeichnung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Allgemeine Gliederung

II. Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Rechten und Pflichten
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Förderer

III. Bereitschaften

- § 9 Aufgaben der Bereitschaft
- § 10 Bezeichnung der Bereitschaft
- § 11 Führung und Verantwortung in der Bereitschaft

IV. Regionen

- § 12 Aufgaben der Region
- § 13 Bezeichnung der Region
- § 14 Führung und Verantwortung in der Region

V. Landesebene

- § 15 Aufgaben der Landesebene
- § 16 Landesausschuss
- § 17 Landesleitung
- § 18 Fachausschüsse
- § 19 Geschäftsführer

VI. Finanzen

- § 20 Allgemeine Finanzangelegenheiten
- § 21 Haushaltsplanung
- § 22 Jahresabschluss
- § 23 Revision
- § 24 Verfügungsrahmen für Rechtsgeschäfte

VII. Allgemeine Bestimmungen

- § 25 Vertretung im Bayerischen Roten Kreuz
- § 26 Dienstweg
- § 27 Datenschutz
- § 28 Wahlen
- § 29 Ordnungsmaßnahmen

§ 1 Rechtsform und Zuordnung

- (1) Die Bergwacht Bayern ist eine Gemeinschaft des Bayerischen Roten Kreuzes. Das Bayerische Rote Kreuz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Bergwacht Bayern ist dem Landesverband des Bayerischen Roten Kreuzes unmittelbar zugeordnet.
- (3) Die Bergwacht Bayern verwaltet ihre Finanzen innerhalb des Bayerischen Roten Kreuzes eigenständig.

§ 2 Bezeichnung

- (1) Sie führt die Bezeichnung "Bergwacht Bayern" mit dem Zusatz "im Bayerischen Roten Kreuz".
- (2) Das Logo der Bergwacht Bayern ist das Rote Kreuz im Edelweiß mit dem Schriftzug "Bergwacht Bayern". Es stellt mit dem Schriftzug "Bergwacht Bayern" eine Einheit dar und darf nicht in abgeänderter Form verwendet werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Bergwacht werden im Bayerischen Roten Kreuz ausschließlich von der Bergwacht Bayern durchgeführt.
- (2) Die Bergwacht Bayern arbeitet im alpinen und unwegsamen Gelände der bayerischen Alpen und des bayerischen Mittelgebirges entsprechend ihrer Tradition als Bergrettungs- und Naturschutzorganisation gemäß dieser Ordnung. Hierzu schafft sie die notwendigen Voraussetzungen und unterhält die erforderlichen Einrichtungen.
- (3) Sie erfüllt die festgelegten Aufgaben des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- (4) Sie erfüllt nach ihren Möglichkeiten Aufgaben des Such-, Berge-, Hilfs-, Sanitäts-, Betreuungs- und Bereitschaftsdienstes, sowie Maßnahmen der Unfallvorsorge.
- (5) Sie wirkt nach ihren Möglichkeiten im Natur- und Umweltschutz, sowie in der Landschaftspflege mit.

§ 4 Allgemeine Gliederung

- (1) Die Bergwacht Bayern gliedert sich in die Bereitschaften und Regionen.
- (2) Die Bereitschaften sind für die Durchführung der Aufgaben im örtlichen Bereich zuständig.
- (3) Die gewählten und benannten Vertreter aus den Bereitschaften bilden zu Zwecken der regionalen Vertretung, Organisation und Koordination die Regionen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Bergwacht Bayern gehören Frauen und Männer an, die ehrenamtlich tätig sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die zuständige Bereitschaftsleitung.
- (2) Aktive und inaktive Mitglieder, Anwärter und Jugendmitglieder sind Mitglieder des BRK, die einer Bereitschaft der Bergwacht Bayern angehören.
- (3) Aktive Mitglieder haben die Grundausbildung der Bergwacht Bayern mit Erfolg durchlaufen und erfüllen regelmäßig Aufgaben im Rettungsdienst, im Naturschutz oder in organisatorischen Belangen. Einem aktiven Mitglied kann durch die Bereitschaftsleitung eine zeitlich begrenzte Beurlaubung gewährt werden.
- (4) Inaktive Mitglieder sind ehemalige aktive Mitglieder, die aus sachlichen und/oder persönlichen Gründen die Mitarbeit im Rettungsdienst, Naturschutz oder in organisatorischen Belangen langfristig nicht mehr versehen können. Über diesen Status wird von der Bereitschaftsleitung auf Antrag des Betroffenen entschieden. Der Status als inaktives Mitglied kann nur nach mehrjährigem Engagement als aktives Mitglied zugestanden werden. Auf Antrag des Betroffenen kann ein inaktives Mitglied durch die Bereitschaftsleitung wieder in den aktiven Status zurückversetzt werden.
- (5) Anwärter sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, welche die Voraussetzungen zur Grundausbildung erfüllen, diese bereits begonnen, aber noch nicht beendet haben.
- (6) Jugendmitglieder sind Mitglieder vor dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie erlangen durch die Mitgliedschaft auch die Rechte und Pflichten von Jugendlichen im BRK.
- (7) Aktives Mitglied der Bergwacht Bayern wird auch, wer in den Landesausschuss gewählt wird.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten in der Bergwacht Bayern, sie haben insbesondere das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Anwärter durchlaufen eine Probezeit. Diese dauert bis zur erfolgreichen Beendigung der Grundausbildung.
- (3) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Bergwacht Bayern endet durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Bereitschaftsleiter oder seinem Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied aus der Bergwacht Bayern oder aus dem Bayerischen Roten ausgeschlossen wird.

§ 8 Förderer

- (1) Förderer können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen bürgerlichen Rechts sein, die die Arbeit der Bergwacht Bayern finanziell oder in anderer Weise regelmäßig unterstützen.
- (2) Sie sind nicht Mitglieder der Bergwacht Bayern nach § 5 dieser Ordnung.

§ 9 Aufgaben der Bereitschaft

- (1) Die Bereitschaft führt die unter § 3 genannten Aufgaben durch. Ihr obliegt die Verantwortung und die Geschäftsführung in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können weitere Bereitschaften unterstützend hinzugezogen werden. Eine regelmäßige Zusammenarbeit wird in Dienstgemeinschaften organisiert.

§ 10 Bezeichnung der Bereitschaft

Die Bereitschaft führt als Bezeichnung den Begriff "Bergwacht" in Verbindung mit der festgelegten Orts- oder Gebietsbezeichnung.

§ 11 Führung und Verantwortung in der Bereitschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung der Bereitschaft setzt sich aus den Mitgliedern zusammen und muss mindestens einmal jährlich, spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, einberufen werden. Die Mitglieder wählen entsprechend den Vorgaben in §28 dieser Ordnung die Bereitschaftsleitung auf die Dauer von vier Jahren und entlasten sie jährlich.
- (2) Die Bereitschaftsleitung setzt sich aus dem Bereitschaftsleiter und seinem Stellvertreter zusammen. Sie ist für die Funktionsfähigkeit der Bereitschaft verantwortlich. Dem Bereitschaftsleiter obliegt die Dienstaufsicht über die Mitglieder und die Vertretung nach Aussen. Er hat Kontroll- und Weisungsrecht.
- (3) Die Bereitschaftsleitung kann unter Sicherstellung der Qualifikation und Rahmenbedingungen Aufgaben an Mitglieder delegieren. Die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Abläufe liegt bei dem für die Aufgabe benannten Mitglied.
- (4) Die Verantwortlichen für die Ausbildung im Rettungsdienst, die Ausbildung im Naturschutz, die Rettungstechnik und die Finanzen müssen durch die Bereitschaftsleitung benannt werden.
- (5) Die Verantwortung für die Abwicklung von Einsätzen kann auf im Vorfeld benannte Einsatzleiter delegiert werden.
- (6) Der Bereitschaftsausschuss setzt sich aus der Bereitschaftsleitung und den unter § 11 (4) genannten Verantwortlichen zusammen. Weitere Personen können durch die Bereitschaftsleitung im Einzelfall oder auf Dauer hinzugezogen werden. Der Bereitschaftsausschuss wird bei Bedarf durch die Bereitschaftsleitung einberufen und unterstützt diese bei ihren Aufgaben.
- (7) Zwei Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder im Bereitschaftsausschuss sein.

§ 12 Aufgaben in der Region

- (1) Die Region unterstützt die Bereitschaften bei der Durchführung der unter § 3 beschriebenen Aufgaben und legt in Abstimmung mit diesen die Dienstgebiete und Dienstgemeinschaften fest.
- (2) Die Region trifft die erforderlichen Regelungen für die Arbeit in der Region und vertritt deren Anliegen nach Innen und Außen.
- (3) Die Region koordiniert die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Region und die Durchführung der Prüfungen.
- (4) Bei umfangreichen Einsatzabläufen kann eine Unterstützung und Koordination durch die Region erfolgen.

§ 13 Bezeichnung der Region

Die Region führt als Bezeichnung den Begriff "Bergwacht" in Verbindung mit der festgelegten Regionalbezeichnung.

§ 14 Führung und Verantwortung in der Region

- (1) Die Bereitschaftsleiter der in einer Region organisierten Bereitschaften wählen entsprechend den Vorgaben in § 28 dieser Ordnung die Regionalleitung auf die Dauer von vier Jahren und entlasten sie jährlich.
- (2) Die Regionalversammlung setzt sich aus den Bereitschaftsleitern der in einer Region organisierten Bereitschaften und dem Regionalausschuss zusammen und muss mindestens einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, einberufen werden.
- (3) Die Regionalleitung setzt sich aus dem Regionalleiter und seinem Stellvertreter zusammen. Sie ist für die Funktionsfähigkeit der Region verantwortlich. Sie kann an allen Sitzungen in der Region teilnehmen. Dem Regionalleiter obliegt die Dienstaufsicht über die Bereitschaften. Er hat Kontroll- und Weisungsrecht.
- (4) Die Regionalleitung kann unter Sicherstellung der Qualifikation und Rahmenbedingungen Aufgaben an Mitglieder delegieren. Die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Abläufe liegt bei dem für die Aufgabe benannten Mitglied.
- (5) Die Verantwortlichen für den Rettungsdienst, den Naturschutz, die Notfallmedizin und die Finanzen müssen benannt werden.
- (6) Die Verantwortung für die Unterstützung und Koordination von umfangreichen Einsätzen kann auf im Vorfeld benannte unterstützende Einsatzleiter delegiert werden.
- (7) Der Regionalausschuss setzt sich aus der Regionalleitung und den unter § 14 (5) genannten Verantwortlichen zusammen. Weitere Personen können durch die Regionalleitung im Einzelfall oder auf Dauer hinzugezogen werden. Der Regionalausschuss wird bei Bedarf durch die Regionalleitung einberufen und unterstützt diesen bei seinen Aufgaben.
- (8) Die Regionalleitung kann Multiplikatoren und Spezialisten der Bereitschaften auf Regionalebene zur Koordination der Aus-, Fort- und Weiterbildung und zur Koordination und Unterstützung des Einsatzgeschehens organisieren.
- (9) Zwei Revisoren werden durch die Versammlung der Bereitschaftsleiter auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder im Regionalausschuss sein.

§ 15 Aufgaben

- (1) Die Landesebene unterstützt die Gliederungen der Bergwacht Bayern bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
- (2) Mit ihren Gremien trifft sie die erforderlichen Regelungen für die Arbeit der Bergwacht Bayern und vertritt ihre Anliegen nach Innen und Außen.
- (3) Die Landesebene koordiniert die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Führungskräften, Multiplikatoren und Spezialisten.
- (4) Bei umfangreichen Einsatzabläufen kann eine Unterstützung und Koordination durch die Landesebene erfolgen.

§ 16 Landesausschuss

- (1) Das oberste beschließende Gremium der Bergwacht Bayern ist der Landesausschuss. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Der Landesausschuss besteht zunächst aus den Regionalleitern und ihren Stellvertretern. Diese legen die Größe des Landesausschusses fest und wählen die weiteren Personen hinzu.
- (3) Aus der Mitte des Landesausschusses werden der Vorsitzende der Bergwacht Bayern und seine bis zu zwei Stellvertreter, die Vorsitzenden des Rettungsdienst-, Naturschutz- und Finanz-Ausschusses, die Verantwortlichen für Notfallmedizin und Rechtsangelegenheiten und die Vertreter der Bergwacht in der Landesversammlung des BRK gewählt.
- (4) Der Geschäftsführer der Bergwacht Bayern gehört dem Landesausschuss mit beratender Stimme an.
- (5) Der Landesausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er beschließt grundsätzlich in Sitzungen. Bei Entscheidungen von nicht grundsätzlicher Bedeutung ist eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren möglich.
- (6) Dem Landesausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er legt die verbandspolitische Zielsetzung und die strategische Ausrichtung der Bergwacht Bayern, sowie deren Geschäftsabläufe fest.
 - b) Er legt die erforderlichen Abläufe der Qualitätssicherung fest.
 - c) Er legt die Inhalte und Rahmen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung fest.
 - d) Er schlägt dem Landesvorstand des BRK den Erlass der Ordnung vor.
 - e) Er erlässt die Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung.
 - f) Er stellt den Haushaltsplan auf und leitet diesen an die satzungsgemäßen Organe im Bayerischen Roten Kreuz weiter.
 - g) Er macht den zuständigen Gremien einen Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses.
 - h) Er beschließt die Gründung und Auflösung von Bereitschaften auf Antrag der Regionalleitung und die Gründung und Auflösung, sowie die Abgrenzung der Regionen auf Antrag der Landesleitung.
 - i) Er wählt zwei Revisoren auf die Dauer von vier Jahren. Diese dürfen nicht Mitglieder des Landesausschusses sein.

§ 17 Landesleitung

- (1) Der Landesleitung obliegt die Führung der Bergwacht Bayern im Rahmen der Beschlüsse des Landesausschusses. Hierzu kann sie unter Sicherstellung der Qualifikation und Rahmenbedingungen Aufgaben an aktive Mitglieder delegieren.
- (2) Der Vorsitzende der Bergwacht Bayern und seine Stellvertreter bilden die Landesleitung. Der Geschäftsführer der Bergwacht Bayern gehört der Landesleitung mit beratender Stimme an.
- (3) Dem Vorsitzenden der Bergwacht Bayern obliegt die Dienstaufsicht über die Regionen. Er hat Kontroll- und Weisungsrecht.
- (4) In dringlichen Angelegenheiten kann die Landesleitung eine Entscheidung treffen, wenn ein Beschluss des Landesausschusses nicht zeitgerecht herbeigeführt werden kann.
- (5) Die Mitglieder der Landesleitung können an allen Sitzungen in der Bergwacht Bayern teilnehmen.
- (6) Die Verantwortung für die Unterstützung und Koordination von umfangreichen Einsätzen kann auf im Vorfeld benannte unterstützende Einsatzleiter delegiert werden.
- (7) Die Landesleitung, die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Verantwortlichen für Notfallmedizin und Rechtsangelegenheiten bilden die erweiterte Landesleitung. Diese unterstützt die Landesleitung bei ihren Aufgaben.

§ 18 Fachausschüsse

Folgende ständigen Fachausschüsse unterstützen den Landesausschuss und die Landesleitung in fachlichen Fragestellungen:

- (a) Rettungsdienst-Ausschuss
- (b) Naturschutz-Ausschuss
- (c) Finanz-Ausschuss

§ 19 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Bergwacht Bayern im Rahmen der Beschlüsse des Landesausschusses und der Vorgaben der Landesleitung.

(2) Er ist Dienstvorgesetzter der weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter der Bergwacht Bayern. (3) Der Landesausschuss empfiehlt mit jeweils einer zwei Drittel Mehrheit dem BRK Landesgeschäftsführer die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers.

(4) Der Dienstvorgesetzte des Geschäftsführers ist der BRK Landesgeschäftsführer, das fachliche Weisungsrecht obliegt dem Vorsitzenden der Bergwacht Bayern.

(5) Der Geschäftsführer kann an allen Sitzungen in der Bergwacht Bayern teilnehmen.

§ 20 Allgemeine Finanzangelegenheiten

(1) Das Vermögen der Bergwacht Bayern ist Sondervermögen des Bayerischen Roten Kreuzes. Es dient den Zwecken der Bergwacht. Zweckgebundene Zuwendungen für die Bergwacht sind ausschließlich für die Aufgaben unter §3 zu verwenden.

(2) Die Bereitschaften, die Regionen und die Landesebene werden aus finanzrechtlicher Sicht als eigenständige Einheiten betrachtet.

(3) Bei erheblichen und wiederholten Verstößen gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung oder gegen andere Beschlüsse können Zuwendungen entsprechend gekürzt werden.

(4) Die Beschaffung von Betriebsmitteln und Investitionsgütern durch die Bereitschaften, die Regionen und die Landesebene aus Eigenmitteln ist möglich.

(5) Folgende Rechtsgeschäfte erfordern die Zustimmung des Landesausschusses.

(a) Kauf und Anmietung von Grundstücken und Gebäuden

(b) Neubaumaßnahmen

(c) Annahme von Schenkungen mit Auflagen oder Folgekosten

(d) Kreditgeschäft

(e) Anstellung von Mitarbeitern

§ 21 Haushaltsplanung

(1) Von allen Gliederungen der Bergwacht Bayern und von der Landesebene werden Haushaltspläne erstellt.

(2) Der Landesausschuss stellt den Haushalt der Bergwacht Bayern mit allen Einzelhaushalten auf. Ihm steht ein Einspruchsrecht gegen jeden der vorgenannten Haushaltpläne zu.

§ 22 Jahresabschlüsse

Nach Ablauf des Kalenderjahres ist von der Bereitschaft, der Region und der Landesebene für ihren jeweiligen Bereich ein Jahresabschluss zu erstellen. Dieser ist nach Maßgabe des § 24 dieser Ordnung von den jeweiligen Revisoren zu überprüfen.

§ 23 Revision

(1) Die Bergwacht Bayern unterhält eine ehrenamtliche Revisionsstruktur, die alle buchführenden Einheiten umfasst. Die Zuständigkeit der internen Revision des Bayerischen Roten Kreuzes gem. § 51 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Revisoren der jeweiligen Ebene überprüfen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung, sowie die Einhaltung der Haushaltsplanung. Sie erstatten der jeweiligen Versammlung Bericht und geben ein Votum zur Entlastung ab.

§ 24 Verfügungsrahmen für Rechtsgeschäfte

(1) Den Führungskräften der Bergwacht Bayern wird im Rahmen der genehmigten Haushaltsplanung ein eigenverantwortlicher Verfügungsrahmen eingeräumt. Bei Dauerschuldverhältnissen mit der Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresaufwand maßgeblich.

(2) Eine Aufteilung von Rechtsgeschäften zur Unterschreitung festgelegter Grenzen ist unzulässig.

(3) Eine etwaige Genehmigungspflicht für Rechtsgeschäfte nach § 17 Abs. 2 Ziffer 15 und 16 der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes bleibt hiervon unberührt.

§ 25 Vertretung im BRK

(1) Die Bereitschaften erfüllen die in der BRK-Satzung festgelegten Verpflichtungen und nehmen die aufgeführten Rechte im BRK Kreisverband wahr. Dies ist insbesondere die Entsendung von zwei Vertretern in den Vorstand des BRK-Kreisverbandes. Die Vertreter werden von den Bereitschaftsleitern der Bereitschaften innerhalb eines Kreisverbandes gewählt.

(2) Die Regionen erfüllen die in der BRK Satzung festgelegten Verpflichtungen und nehmen die aufgeführten Rechte im BRK Bezirksverband wahr. Dies ist insbesondere die Vertretung durch die Regionalleitung im Vorstand des jeweiligen BRK-Bezirksvorstandes.

(3) Die Landesebene erfüllt die in der BRK Satzung festgelegten Verpflichtungen und nimmt die aufgeführten Rechte im BRK Landesverband wahr. Diese sind insbesondere die Teilnahme der zwanzig Vertreter der Bergwacht Bayern an der Mitgliederversammlung des BRK, die Entsendung von zwei gewählten Vertretern des Landesausschusses in den BRK Landesvorstand sowie die Entsendung eines gewählten Vertreters des Landesausschusses in das BRK-Präsidium.

§ 26 Dienstweg

Der Dienstweg von der Bereitschaft über die Region zur Landesebene sowie der umgekehrte Verlauf ist einzuhalten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 27 Datenschutz

(1) Die Vorgaben des Bayerischen Datenschutzgesetzes sind im Umgang mit schützenswerten Daten zu beachten. Insbesondere auf die ordnungsgemäße Verwahrung der Mitglieder- und Patientendaten ist zu achten.

(2) Alle Mitglieder der Bergwacht Bayern werden durch die Bereitschaftsleitung zu Verschwiegenheit im Umgang mit schützenswerten Daten verpflichtet.

§ 28 Wahlen

(1) Es gilt die Wahlordnung des Bayerischen Roten Kreuzes.

(2) Ein Wahlvorbereitungsausschuss ist zulässig. Er wird durch die Leitung der jeweiligen Gliederung bestellt und muss mindestens aus drei Personen bestehen, die selbst nicht für ein Amt kandidieren, das zur Wahl ansteht.

(3) Wenn kein Wahlvorbereitungsausschuss gebildet wurde, können Wahlvorschläge bis zum Beginn der Wahl eingereicht werden.

(4) Der Wahltermin muss mindestens 30 Tage vor der Wahl ortsüblich bekannt gemacht werden, von einer schriftlichen Wahlausschreibung kann abgesehen werden. (5) Inaktive Mitglieder, Anwärter, Jugendmitglieder und Förderer haben in der Bergwacht Bayern weder Wahl- noch Stimmrecht und können nicht in verantwortliche Funktionen gewählt oder benannt werden.

(6) Die Amtszeit endet mit dem ersten Zusammentritt der neugewählten Gremien. Sollte kein Nachfolger gefunden werden, endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet.

§ 29 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ein Mitglied kann bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Grundsätze und Vorgaben der Bergwacht Bayern, insbesondere bei Gefahren für des Ansehen der Bergwacht Bayern, aus der Bergwacht Bayern ausgeschlossen werden.

(2) Ein Mitglied kann bei Verstößen gegen die Grundsätze und Vorgaben der Bergwacht Bayern vorübergehend oder auf Dauer von seiner Funktion entbunden werden.

(3) Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.